

A2:

Hinweise:

1. Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat im Bereich des heutigen Baumarktes mit Gartencenter sowie dem angrenzenden Holzfachhandel nord-westlich der Rudolf-Diesel-Straße eine Bombardierung mit Sprengbomben festgestellt. In diesem Bereich kann das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern nicht völlig ausgeschlossen werden. In den sogenannten „bombardierte Bereiche“ werden flächenhafte Vorortüberprüfungen empfohlen.

Für den restlichen Teil des Plangebietes hat die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern ergeben. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann eine absolute Kampfmittelfreiheit jedoch nicht bescheinigt werden.

Bei Einzelvorhaben im „Bombardierte Bereich“ sind vor Baubeginn weitere Überprüfungen erforderlich.

Erdarbeiten im gesamten Plangebiet sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.12.2006 (GABl. S. 16) beschränken sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln sowie die Auswertung von Luftbildmaterial.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Für diese Aufgabe können jedoch auch private Kampfmittelräumfirmen beauftragt werden.

2. Archäologische Funde

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 25 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG)

3. Niederschlagswasser

Nach § 45b Abs. 3 WG-BW soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.01.1999 bebaut oder befestigt werden, u. a. versickert werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Für eine

mögliche Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen ist u. a. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW über die zentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 maßgebend. Niederschlagswasser wird danach schadlos beseitigt, wenn es z. B. in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden versickert wird. Die Mulden müssen ausreichend dimensioniert sein. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wäre beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu stellen.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gegeben sein. Das setzt jedoch voraus, dass der Untergrund von Schadstoffen unbelastet ist.

Einem Ausräumen von Deckschichten zum Zweck der Versickerung wird nicht zugestimmt.

PKW-Stellplätze sowie sonstige versiegelte Oberflächen, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt, sollen wasserdurchlässig gestaltet werden.

4. Bodenschutz

Da es sich hier um ein seit Jahren genutztes Industrie- und Gewerbegebiet handelt, ist bei Baumaßnahmen vor allem bei Eingriffen in den Untergrund auf eine mögliche Belastung zu achten. Werden Hinweise auf eine Untergrundverunreinigung gefunden, ist das Wasserrechtsamt zu verständigen und ein Gutachter einzuschalten. Neben der Erkundung Vorort muss dann ggf. auch die Entsorgung des Materials geregelt werden.

5. Altlasten

Vor Beginn von Erdarbeiten auf den Grundstücken Flst-Nr. 6581 und 6582 ist eine umwelttechnische Untersuchung durchzuführen. Der Analyseumfang und die Festlegung der einzelnen Bohransatzpunkte hat in Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu erfolgen.

6. Sichtwinkel an den Einmündungsbereichen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Berücksichtigung der Sichtwinkel an den Einmündungsbereichen der in diesem Gebiet befindlichen Straßen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Sichtwinkel sind daher im Rahmen der Bebauung bzw. Umgestaltung aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs in vollem Umfang zu gewährleisten.

7. Unterirdische Stromleitung

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt aus dem bestehenden 20/0,4kV-Ortsnetz. Eine Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.